Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 40 (S. 232-233)**
Titel	**Abänderung der Verordnung vom 15. April 1937 / 20. Oktober 1949 zu den Gesetzen über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und 14. Juni 1936.**
Ordnungsnummer	
Datum	13.06.1957

[S. 232] Auf Antrag der Erziehungsdirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Die Verordnung vom 15. April 1937/20. Oktober 1949 zu den Gesetzen über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und 14. Juni 1936 wird wie folgt abgeändert:

«§ 31. Die Bestimmung des Staatsbeitrages richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1. …

2. … // [S. 233]

3. Die Besoldung des Lehrers wird bis zum Betrage von Fr. 400.– pro Jahresstunde subventioniert. Werden die Grundgehälter der Volksschullehrer durch Teuerungszulagen ergänzt oder durch einen Lohnabbau gekürzt, so erhöht oder vermindert sich dieser Betrag im gleichen Verhältnis;

4. …

§ 38. Die Bestimmung des Staatsbeitrages erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

1. …

2. …

3. Die Besoldung des Lehrers wird bis zum Betrage von Fr. 320.– für einen zweistündigen Halbjahreskurs subventioniert. Werden die Grundgehälter der Volksschullehrer durch Teuerungszulagen ergänzt oder durch einen Lohnabbau gekürzt, so erhöht oder vermindert sich dieser Betrag im gleichen Verhältnis.

§ 51. Subventionsberechtigt sind ausschließlich die Ausgaben für:

1. Die Besoldung der Kindergärtnerinnen, einschließlich die aus Gesundheitsrücksichten angeordneten Vikariate, bis zum Betrage von Fr. 8500.– im Jahr pro Lehrstelle. Werden die Grundgehälter der Volksschullehrer durch Teuerungszulagen ergänzt oder durch einen Lohnabbau gekürzt, so erhöht oder vermindert sich dieser Betrag im gleichen Verhältnis;

2. …

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Zürich, den 13. Juni 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Dr. W. König.	Dr. Isler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/23.07.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016